

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

Amtsgericht Darmstadt
Mathildenpl. 12
[64283] Darmstadt

2. 10. 2018

Betr.: AZ: 316 C 202/17
Zuletzt Beschluß vom 24. 9. 2018 (zugestellt am 28. 9. 2018)

hier: Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit

Der Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz hat in dem o.a. Verfahren des Thomas Schilewa gegen die hoheitlich tätig und verantwortliche Richterin am Amtsgericht Darmstadt Dr. Hamann wegen Folgenbeseitigung richterliche Entscheidungen getroffen.

Der Beschwerdeführer hegt die Besorgnis, daß der Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz vor dem Hintergrund eines bis heute ausbleibenden Beschlusses gemäß der Stellungnahme dem hiesigen Schreiben vom 16. 10. 2017 i.V.m. dem gleichfalls bis heute ausbleibenden Beschlusses zu der Beschwerde vom 28. 11. 2017 nicht unbefangen über die von dem Beschwerdeführer gestellten Anträge entschieden hat und künftig entscheiden wird.

Da die Unparteilichkeit des Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz nicht gewährleistet ist, lehnt der Beschwerdeführer ihn wegen Befangenheit ab.

Im Übrigen hat der Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz nicht nachvollziehbare Entscheidungen getroffen, die erhebliche Zweifel an seiner Treue zur Verfassung der Bundesrepublik Deutschland begründen. Diese offensichtlich fehlerhaften und willkürlichen Entscheidungen stellen sich wie folgt dar:

1. Er behandelt das Verfahren des Klägers gegen das Bundesamt für Justiz als hoheitlich handelnde Behörde wegen nichtiger Verwaltungsakte und i.d.F. gegen hoheitlich tätige Bedienstete beim Amtsgericht Darmstadt als bürgerliche Streitigkeit.

2. Der Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz hat als funktional und sachlich unzuständiger Zivilrichter entgegen der Vorschrift des Art. 101 GG (gesetzlicher Richter) in einem nicht bürgerlichen sondern öffentlich-rechtlichen Verfahren von verfassungsrechtlicher Art gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG in anmaßender Weise Entscheidungen getroffen.
Da der einfache Gesetzgeber den Rechtsweg gem. Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG bei den ordentlichen Gerichten immer noch nicht durch ein Organisationsgesetz ausgestaltet hat (siehe analog das hiesige Schreiben vom 16. 10. 2017), gibt es auch keine entsprechende Zuständigkeit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art im Wege der Folgenbeseitigung durch Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung bei dem Amtsgericht Darmstadt.
Das Amtsgericht Darmstadt war und ist daher funktional und sachlich unzuständig und die Entscheidung somit nichtig.
3. Durch die willkürlichen zivilrechtlichen Entscheidungen wird das Klagebegehren des Klägers beseitigt.
4. Die falsche Bearbeitung als Zivilsache führt zu der unzulässigen Erhebung von Gerichtskosten die zwangsweise beigetrieben werden sollen, obgleich sie bei richtiger Bearbeitung der Sache als öffentlich-rechtliche Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art nicht angefallen wären.

Diese offensichtlich fehlerhaften und willkürlichen Entscheidungen des Zivilrichter am Amtsgericht Darmstadt Wutz, wie zuvor durch die Zivilrichterin Dr. Hamann, lassen den Kläger zu dem Schluß kommen, daß der Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz seine Entscheidungen im vorliegenden Verfahren bisher nicht unparteiisch getroffen hat und zukünftig nicht unparteiisch treffen wird.

An dieser Stelle soll auf den geleisteten Richtereid hingewiesen werden:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Da im zu Grunde liegenden Verfahren des Thomas Schilewa gegen das Bundesamt für Justiz die Anfangsfrage um der (u.a.)

„Nichtigkeit / Ungültigkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), [...] der Zivilprozessordnung (ZPO) [...] wegen des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG betreffend“

besteht, stellt sich die Frage, ob der Richter am Amtsgericht Wutz es unternimmt, die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern und damit den Tatbestand des Hochverrats gem. § 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB erfüllt.

Zur Klärung dieser Frage sind die Begriffsbestimmungen in § 92 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 3 StGB von Bedeutung die da lauten:

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze

- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Abs. 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

Es wird beantragt,

den Richter am Amtsgericht Darmstadt Wutz wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen.

Gez.

Für die Person Thomas Schilewa